

Zweite Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 1. Juni 2004

Az. 2131.3

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld vom 10. Dezember 1996 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 25 Nr. 51 S. 327), geändert durch Satzung vom 15. Oktober 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 28 Nr. 32 S. 175), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. mit Stimmrecht:
 - a) die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan,
 - b) alle Mitglieder der Fakultätskonferenz aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - c) alle habilitierten Mitglieder der Fakultätskonferenz aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) bis zu fünf weitere Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte, die der Universität Bielefeld oder einer anderen Universität angehören und die für jedes Verfahren von der Fakultätskonferenz neu gewählt werden;
2. mit Stimmrecht: alle Mitglieder der Fakultätskonferenz bei Entscheidungen über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, die Einsetzung der Habilitationskommission nach § 7, Termine des Habilitationsvortrages und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung sowie die Erteilung der Lehrbefugnis;
3. mit beratender Stimme: alle Mitglieder der Fakultätskonferenz, alle Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie die bestellten Gutachterinnen und Gutachter, sofern sie nicht gemäß Nr. 1 oder 2 Mitglieder mit Stimmrecht sind.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 4. Februar 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann